

§12

(1) In der Anlage 2 erhält Bild 336 — allgemeine Höchstgeschwindigkeiten in der DDR — folgendes Aussehen:

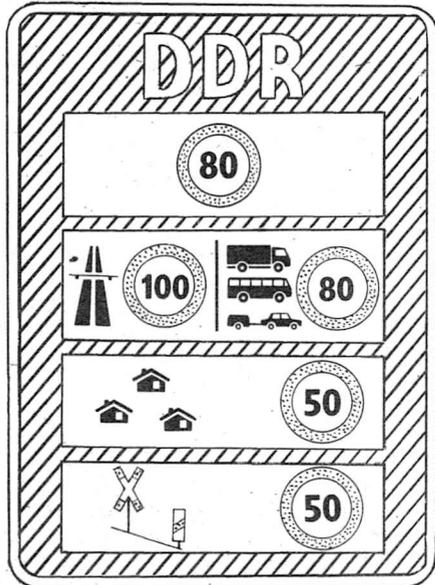


Bild 336
Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten
in der DDR

(2) In die Anlage 2 werden neu aufgenommen:

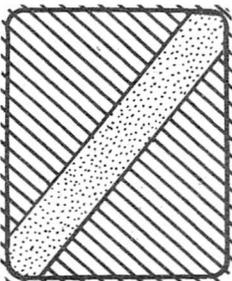


Bild 338 a
Ende der Umleitung

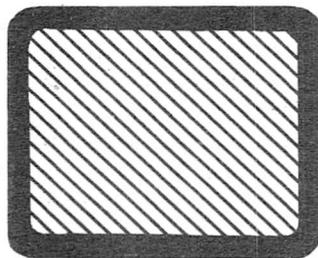
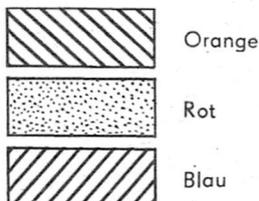


Bild 341 *
Transport gefährlicher Güter
(wird nur an Kraftfahrzeugen und
Anhängfahrzeugen angebracht)



Orange

Rot

Blau

(3) In der Anlage 2 erhält der Text zu Bild 510 folgende Fassung:

„Pfeilzeichen zwischen Sperrlinien verpflichten Fahrzeugführer zur Weiterfahrt in der durch den Pfeil angezeigten Richtung; ein Wechsel der Fahrspur ist nicht gestattet.“

§13

In die Anlage 3 werden folgende Begriffsbestimmungen neu eingefügt:

„17. a Hilfsbedürftige
Personen

Personen, die infolge ständiger oder zeitweiliger körperlicher und/oder geistiger Mängel nicht sicher am Straßenverkehr teilnehmen können, sowie Blinde, Seh- oder Hörgeschädigte, die eine gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten tragen oder deren Behinderung an Hilfsmitteln (weißer Gehstock, Blindenführhund) erkennbar ist;

19. a Langsamfahrendes
Fahrzeug

Fahrzeug, mit dem nur eine Geschwindigkeit gefahren wird, die wesentlich unter der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt.“

§14

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1982

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
vom 29. März 1982**

Auf Grund des § 25 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

Zulassung von Kraftfahrzeugführern

Zu § 2 der StVZO:

§ 1

(1) Der Führerschein ist nur mit einem dazugehörigen Berechtigungsschein gültig, auf dem die Nummer des Führerscheins und die Fahrzeugklasse(n) eingetragen sind.

(2) Führerscheine sind unbefristet gültig, sofern ihre Gültigkeit gemäß § 3 Abs. 2 StVZO zeitlich nicht beschränkt wurde. x

§ 2

(1) Die Abschlußprüfung ist erst durchzuführen, wenn die Fahrschul Ausbildung abgeschlossen und die theoretische und praktische Grundprüfung bestanden wurden.

(2) Bei nicht bestandener Abschlußprüfung darf diese frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, kann der Antragsteller zu einer 2. Wiederholungsprüfung erst nach erneutem Fahrschulbesuch und nach Ablauf von mindestens 6 Monaten zugelassen werden.

(3) Die Grund- und Abschlußprüfungen werden von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten